

STATUTEN des Bauernverbandes Appenzell Ausserrhoden BVAR

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Organisationsform, Sitz

Unter dem Namen Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der BVAR bezweckt die wirtschaftliche, politische sowie die soziale und kulturelle Förderung der Land- und Alpwirtschaft im Kanton Appenzell Ausserrhoden in ihrer gesamten Breite sowie deren Vertretung nach aussen.

Diesem Ziel dienen insbesondere die nachfolgenden Massnahmen:

- a) Zusammenfassung der land- und volkswirtschaftlichen Interessen und deren Vertretung nach innen und nach aussen.
- b) Unterstützung der Mitglieder in ihren Interessen, sofern diese mit den Zielen des BVAR übereinstimmen.
- c) Förderung der landwirtschaftlichen Berufs- und Weiterbildung.
- d) Förderung einer ökonomischen sowie umwelt- und tiergerechten Qualitätsproduktion und Unterstützung des Absatzes.
- e) Unterstützung der Bestrebungen für eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft in den politischen und gerichtlichen Gremien des Kantons.
- f) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen, welche die Landwirtschaft betreffen und Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen des Kantons Appenzell Ausserrhoden in schweizerischen Organisationen.
- g) Nach Bedarf Organisation von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen und dergleichen.
- h) Berichterstattung im Vereinsorgan („St. Galler Bauer“).
- i) Organisation eines Betriebshelferdienstes.
- j) Angebot von Dienstleistungen für die landwirtschaftliche Bevölkerung (z. B. Versicherungsberatung).
- k) Zusammenarbeit mit der Kantonalen Landfrauenvereinigung Appenzell Ausserrhoden.

Art. 3 Zusammenarbeit

Um den Zweck und die Ziele zu erreichen, pflegt der Verband eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und kantonalen Berufs- und Fachorganisationen und nimmt nach Möglichkeit in deren Organisationen Einsitz.

Der Verband arbeitet mit kantonalen Institutionen und Amtsstellen zusammen und sucht nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Politik.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder im BVAR sind:

- a) Verbandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Sektionen sowie landwirtschaftliche Fachorganisationen und Vereinigungen.

Art. 5 Sektionen

Die Sektionen sind kommunale landwirtschaftliche Vereine und umfassen mindestens eine Gemeinde. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach Art. 12.

Art. 6 Verbandsmitglieder

Fachorganisationen und Vereinigungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, welche die Förderung der Landwirtschaft bezwecken, können auf Gesuch hin Mitglied im BVAR werden. Über ihre

Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Zahl der Delegierten bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 12. Die Delegiertenversammlung kann aber für diese Verbandsmitglieder die Delegiertenanzahl im Einzelfall beschränken.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden ausserordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitglieder können auf Ende eines Rechnungsjahres austreten. Sie haben dem Vorstand des BVAR ihren Austritt mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem BVAR gegenüber nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der Stimmenden auf Ende eines Rechnungsjahres ausgeschlossen werden.

Art. 9 Ansprüche Ausscheidender

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art.10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Geschäftsstellen
- e) die Geschäftsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

Art.11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich statt. Sie wird überdies einberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 5 Verbandsmitglieder dies verlangen.

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Art.12 Delegierte und Stimmrecht

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, bis auf 20 Mitglieder 2 und auf je 10 weitere Mitglieder einen Delegierten abzuordnen. Die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

Art.13 Beschlussfassung und Wahlen

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 14 Befugnisse und Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Anzahl der Delegierten der Fachorganisationen und Vereinigungen
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und weiterer zweckgebundener Beiträge;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Verbandes.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Einberufung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Ein Sitz im Vorstand ist für die Landfrauenvereinigung Appenzell Ausserrhoden reserviert. Dieses Vorstandsmitglied wird durch die Delegiertenversammlung, gemäss Vorschlag der Landfrauenvereinigung, gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Besorgungen derjenigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- c) Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellen der Traktandenliste;
- d) Wahl der Fachkommissionen und Entgegennahme derer Berichte.
- e) Genehmigung des Organisationsreglements.

Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes die Einberufung verlangen.

Die Befugnisse und Aufgaben sind im Organisationsreglement ausführlich beschrieben.

Kommissionen

Art. 17 Organisation

Die Kommissionen werden vom Vorstand bezeichnet und im Organisationsreglement aufgeführt. Jeder Kommission gehört mindestens ein Vorstandsmitglied sowie weitere externe Fachpersonen als Mitglieder an. Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Vorstand. Die Befugnisse und Aufgaben werden im Organisationsreglement festgelegt.

Geschäftsstelle

Art. 18 Organisation

Der BVAR unterhält Geschäftsstellen und kann Personal anstellen.

Die Aufsicht über die Geschäftsstellen obliegt dem Vorstand und wird im Organisationsreglement geregelt.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl sollen in der Regel alle drei Bezirke berücksichtigt werden. Sie prüft die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung sowie die Arbeit des Vorstandes und legt darüber an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht ab. Sie hat auch jederzeit das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

Finanzen

Art. 20 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verband durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge des Verbandsvermögens
- c) die Abgeltung von Dienstleistungen
- d) öffentliche Beiträge
- e) Schenkungen, Vermächnisse und weitere Zuwendungen wie freiwillige Beiträge, etc.

Art. 21 Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV festgelegt und möglichst kostengünstig eingezogen. Für zusätzliche administrative Aufwendungen wird ein Zuschlag verrechnet.

Art. 22 Mittelverwendung

Die Mittel werden verwendet:

- a) zur Förderung der Verbandszwecke
- b) zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten
- c) als Beiträge an den Schweizerischen Bauernverband sowie als Beitrag an die Basiswerbung
- d) als Beiträge an weitere landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, in welchen der BVAR Mitglied ist
- e) zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsbildung aus dem Berufsbildungsfonds
- f) zur Deckung weiterer Aufwendungen aus zweckbestimmtem Fonds wie beispielsweise Betriebshelferfonds.

Art. 23 Berufsbildungsfonds

Zur Förderung der Berufsbildung schafft der Verband einen Berufsbildungsfonds. Grundlage dazu bildet die vom Bundesrat erklärte Allgemeinverbindlichkeit. Zu diesem Zweck erhebt der Verband bei allen gemäss Allgemeinverbindlichkeit bestimmten Kreisen besondere Beiträge. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Zur Förderung von anderen Selbsthilfemassnahmen kann der Verband weitere zweckbestimmte Separatrechnungen schaffen und bei seinen Mitgliedern hierfür besondere Beiträge erheben.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit des BVAR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 26 Wählbarkeit

Wer als Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsprüfungskommission das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung aus dem Amt aus.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 27 Statutenrevision

Für eine Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 28 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des BVAR muss den Mitgliedern mindestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Der BVAR wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen. Bei der Auflösung muss das Vermögen des BVAR seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung des BVAR vom 09. April 2011 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1946 und die Ergänzungen vom 21. April 2001 und treten mit der Delegiertenversammlung 2011 in Kraft.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Der Präsident:
sig. Ernst Graf-Beutler

Die Geschäftsführerin:
sig. Claudia Gorbach